



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Datum
11.09.2012

Beschluss der RPG Südwestthüringen zur Erstellung einer konsolidierten Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen

(Beschluss-Nr. 11/302/2012)

Das Fortschreibung- / Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen und zu seiner Ersten Änderung wurde mit der Bekanntgabe der Genehmigungen am 30.07.2012 abgeschlossen.

Im Verlauf des o.g. Fortschreibungs- / Änderungsverfahrens entstanden mehrere rechtsverbindliche Fassungen / Teile. Damit eine bessere Handhabbarkeit und Lesbarkeit des Regionalplans Südwestthüringen möglich wird, hat das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde mit Genehmigungsbescheid vom 12.06.2012 zur „Erste Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie“ angeregt, eine konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen zu erstellen.

Die Mitglieder der Planungsversammlung beschließen:

- 1. Es wird eine konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen als Broschüre erstellt.**
- 2. Die Regionale Planungsstelle Südwestthüringen wird beauftragt, die konsolidierte Fassung redaktionell und formal (Text und Karten) zu erarbeiten und einer Drucklegung zuzuführen.**
- 3. Die konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen ist bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften und der oberen Landesplanungsbehörde sowie in der Regionalen Planungsstelle ergänzend zur Einsichtnahme bereitzuhalten.**
- 4. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der RPG Südwestthüringen ist die konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen an die Beteiligten des Fortschreibungs- / Änderungsverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen und seiner Ersten Änderung zu übersenden.**

Erläuterung / Begründung:

Der von der RPG Südwestthüringen beschlossene Regionalplan (Beschluss-Nr. 14/268/2009 vom 01.12.2009) wurde mit Bescheid vom 22.02.2011 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt –

jedoch ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte. Die RPG Südwestthüringen ist der Genehmigung mit Beschluss-Nr. 02/278/2011 vom 22.03.2011 beigetreten (Beitrittsbeschluss).

Somit wurde einerseits mit der Bekanntgabe der Genehmigung der **Regionalplan Südwestthüringen** am 09.05.2011 in Kraft gesetzt (**ohne Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie** und die in der Anlage des Genehmigungsbescheides gekennzeichneten Teile der Raumnutzungskarte). Andererseits wurde das Planverfahren für den Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie fortgeführt.

Mit der Fortführung des Planverfahrens für den „**Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie**“ erfolgte ausgehend von dem vorhandenen Gesamtkonzept und dem - gemäß den Hinweisen im Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 22.02.2011 - geänderten Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie die Überprüfung der in der Raumnutzungskarte gekennzeichneten und von der Genehmigung ausgenommenen Windpotenzialflächen (einschließlich der Vorranggebiete Windenergie gemäß Regionalplan Südwestthüringen – Genehmigungsvorlage 2009).

Gleichzeitig wurden zwei neue Vorranggebiete Windenergie (textliche und zeichnerische Festlegungen) aufgenommen, die Inhalt der „**Erste Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie**“ sind.

Die Fortführung des Planverfahrens für den „Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Südwestthüringen“ und das Verfahren zur „Erste Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie“ wurden zeitgleich im Zeitraum 07/2011 – 06/2012 durchgeführt. Die Bekanntgabe der Genehmigungen zu beiden Verfahren und somit das Inkrafttreten erfolgte ebenfalls zeitgleich am 30.07.2012.

Damit liegen mehrere rechtsverbindliche Fassungen / Teile zum Regionalplan Südwestthüringen vor, die in einer Broschüre zusammengefasst werden sollen.

Durch die Regionale Planungsstelle sind die entsprechenden redaktionellen und formalen Arbeiten zur Erstellung der konsolidierten Fassung als Broschüre durchzuführen. Die Drucklegung ist durch sie zu veranlassen.

Bei der Erstellung der konsolidierten Fassung ist insbesondere zu beachten:

- im Regionalplan Südwestthüringen (Inkrafttreten 09.05.2011) ist der nicht genehmigte Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie durch den „Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie – Fortführung des Planverfahrens“ (Inkrafttreten 30.07.2012) zu ersetzen
 - betrifft Plansätze / Begründung und Umweltbericht
- im „Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie – Fortführung des Planverfahrens“ (Inkrafttreten 30.07.2012) ist die „Erste Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie“ (Inkrafttreten 30.07.2012) aufzunehmen:
 - Plansatz Z 3-6 (einschl. Begründung)
 - „W-neu1“ wird „W-1 – Reitenberg Nord I / Mihla“
 - „W-neu2“ wird in das Vorranggebiet „Hötzelsroda / Eisenach, Hörselberg-Hainich“ integriert
 - damit ergibt sich folgende neue Nummerierung der Vorranggebiete Windenergie:
 - W-1 – Reitenberg Nord I / Mihla
 - W-2 – Reitenberg Nord II / Eisenach
 - W-3 – Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Krauthausen
 - W-4 – Hötzelsroda / Eisenach, Hörselberg-Hainich
 - W-5 – Tüngedaer Höhe / Hörselberg-Hainich
 - W-6 – An der B 84 / Marksuhl
 - W-7 – Lohberg / Unterbreizbach, Vacha
 - W-8 – Hoppberg, Riesenberg / Martinroda, Dorndorf

- W-9 – Hühnerställe / Dillstädt
- W-10 – Mittelberg / Neubrunn, Vachdorf
- W-11 – Schlotberg / Grabfeld
- W-12 – Beinerstädter Höhe / Beinerstadt
- W-13 – Galgenhöf / St. Bernhard
- W-14 – Waldauer Höhe / Nahetal-Waldau

→ Umweltbericht

- in die „Zusammenfassende Erklärung“ sind die o.g. Änderungen in den Plansätzen / Begründungen und im Umweltbericht inhaltlich einzuarbeiten.

In der Broschüre ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen nicht rechtsverbindlich ist.

Sollte die konsolidierte Fassung nicht mit den ihr zugrunde liegenden, gemäß der amtlichen Bekanntgaben der Genehmigungen zur Einsichtnahme vorgehaltenen rechtsverbindlichen Fassungen / Teilen des Regionalplans Südwestthüringen übereinstimmen, gelten die gemäß der amtlichen Bekanntgaben der Genehmigungen zur Einsichtnahme vorgehaltenen rechtsverbindlichen Fassungen / Teile des Regionalplans.

Insofern stellt die konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen (Broschüre) ein handhabbares, anwenderfreundliches Zusatzangebot dar.

Im Laufe des Fortschreibungs- / Änderungsverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen sind zahlreiche Stellungnahmen von kommunalen Gebietskörperschaften, Fachplanungen und Betroffenen eingegangen (ca. 600 Beteiligte). Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der RPG Südwestthüringen ist diesen Beteiligten eine konsolidierte Fassung zum Regionalplan Südwestthüringen zur Berücksichtigung / Beachtung in ihrer Arbeit bzw. zur Kenntnis bereit zu stellen.

gez.

Krebs

Präsident

Landrat